

## Personenbeförderung

---

### 1. Genehmigungsarten:

- Verkehr mit Taxen
- Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen
- Verkehr mit Mietwagen

### 2. Genehmigungsvoraussetzungen:

Die Genehmigung wird erteilt, wenn die **persönlichen, fachlichen** und **finanziellen** Voraussetzungen erfüllt sind.

#### 2.1 Persönliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Die persönliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn

- a) das Unternehmen nach den geltenden Vorschriften des Straßenpersonenverkehrs geführt wird.
- b) keine Tatsachen vorliegen, die **Unzuverlässigkeit** des Antragstellers als Unternehmer begründen. Das gleiche gilt für die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen.

#### 2.2 Fachliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Die fachliche Eignung ist nachzuweisen:

- a) bei natürlichen Personen für den Antragsteller,
- b) bei Gesellschaften für den vertretungsberechtigten Gesellschafter,
- c) bei juristische Person für einen gesetzlichen Vertreter.

Wird eine Person zur Führung der Personenbeförderungsgeschäfte bestellt, genügt der Nachweis der fachlichen Eignung für diese Person.

**Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden:**

- durch eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer,
- durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr Schwerpunkt Personenverkehr,

- durch eine Weiterbildung zum Verkehrsfachwirt Schwerpunkt Personenbeförderung,
- durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs,
- durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit des Taxen- und Mietwagenverkehrs

Die Tätigkeit muss die erforderlichen Kenntnisse nach Anlage 1 und 2 der Berufszugangsverordnung vermittelt haben.

### **2.3 Finanzielle Genehmigungsvoraussetzungen:**

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gewährleistet, wenn die finanziellen Mittel zur Aufnahme und zur Führung des Betriebes vorhanden sind.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand einer Vermögensübersicht.

#### **a) Für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind folgende Merkmale maßgebend:**

- verfügbare Finanzmittel, einschließlich Bankguthaben sowie mögliche Überziehungskredite und Darlehen,
- als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
- Betriebskapital,
- Kosten, einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlage und Ausrüstungen,
- Belastung des Betriebsvermögens insbesondere mit Pfandrechten, Grundpfandrechten, Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum.

#### **b) Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens ist gewährleistet, wenn:**

- keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,
- beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens mehr als 1.500,00 EUR je eingesetztem Fahrzeug betragen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann nachgewiesen werden durch:

- Vorlage eines Prüfberichtes,
- geeignete Unterlagen einer Bank/Sparkasse,
- einen vereidigten Wirtschaftsprüfer,
- einen Steuerberater,
- einen vereidigten Buchprüfer.

**Die Nachweise müssen den Merkmalen nach Nr. 2.3 Buchstabe a entsprechen!**

### **3. Notwendige Unterlagen:**

- Ausgefülltes Antragsformular
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Trägers d. Sozialversicherung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft ([www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de))
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Antrag bei Gemeinde)
- Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszug (bei Kapitalgesellschaften)
- Gesellschaftervertrag (bei Personengesellschaften)
- Führungszeugnis (des Antragstellers)
- Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug der geschäftsführungs- u. vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. gesetzl. Vertreter bei GbR, OHG u. KG, UG, GmbH (Antrag bei Gemeinde)
- Nachweis der Vertretungsberechtigung (vertraglich geregelt)
- Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der zur Führung der Geschäfte bestellten Person

### **4. Taxitarifordnung**

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Augsburg.

### **5. Allgemeinverfügung**

Verfügung des Landratsamtes Augsburg über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).